

Der Staatsanwalt als Buddy ? Strafrechtliche Verantwortung bei Tauchunfällen:

Leider endet ein Tauchgang nicht immer so, wie er geplant war. Verunglückt ein Taucher, so gerät der Tauchpartner nicht selten in den Focus der Ermittlungsbehörden -Polizei und Staatsanwaltschaft-, sodaß sich für ihn die Frage strafrechtlicher Bewertung des Geschehenen stellt.

Anders als im Zivilrecht (hierzu siehe den nachfolgenden Artikel), wo es um die Frage der Haftung geht, ermitteln sowohl diese Behörden, als auch ein später befasstes Strafgericht von Amts wegen jedenfalls dann, wenn erhebliche körperliche Schäden oder gar der Tod eines der Taucher zu beklagen sind. Das deutsche Strafrecht ahndet hierbei nicht nur Aktives Tun, sondern in bestimmten Konstellationen auch das bloße Unterlassen einer zumutbaren Rettungshandlung. Von in der Tauchpraxis seltenen Fällen aktiver Schädigung abgesehen stellt sich allerdings öfter die Frage, ob eine Unterlassung im strafrechtlichen Sinne zu einem folgeschweren Unfall geführt hat.

Uns allen ist die unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB wohl bekannt, wir sind nach dieser Vorschrift zur nach unserem Kenntnis- und Ausbildungsstand zumutbaren Hilfeleistung verpflichtet, anderenfalls uns bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe droht.

Was hierbei im konkreten Fall eine zumutbare Hilfeleistung ist, wird von der Rechtsprechung dabei sehr weit ausgelegt (daß einem bei der Hilfeleistung beispielsweise der "Trocki" einreißen könnte, wird einen Richter sicher nicht ernstlich überzeugen), die Devise heißt also "rangehen, helfen".

Uns Taucher allerdings treffen weiter gehende Verpflichtungen, da wir neben der Gefahr, uns einer unterlassenen Hilfeleistung (als sog. echtes Unterlassungsdelikt) strafbar zu machen, darüber hinaus der Gefahr ausgesetzt

sind, so genannte unechte Unterlassungsdelikte zu verwirklichen. In diese Gefahr geraten wir, da wir eine sog. Garantenstellung aus dem Gesichtspunkt der Gefahrengemeinschaft, als Tauchausbilder oder -guide darüber hinaus aus vertraglicher Übernahme einer Helfenspflicht erfüllen (ob wir wollen oder nicht..). Dies hat im Ereignisfall erheblich höhere Strafandrohungen zur Folge. Führt der Tauchunfall zum Tode des Tauchpartners kann uns beispielsweise der Vorwurf eines Totschlags durch Unterlassen ereilen, was beispielsweise im Falle eines sog. besonders schweren Falles zu einer Freiheitsstrafe von nicht unter fünf Jahren bis lebenslänglich führen kann, §§ 212, 13, 49 StGB.

Rechtsdogmatisch liegt der wesentliche Unterschied eines unechten Unterlassungsdelikts gegenüber einer "bloßen" unterlassenen Hilfeleistung darin, dass auf Grund der Garantenstellung ein früheres Eingreifen von uns verlangt wird, wir also mit Handlungen und Hilfeleistung bereits beginnen müssen, wenn eine Gefahr auch nur ansatzweise droht (sich die Gefahr also noch nicht konkret in einer Notsituation verwirklicht hat). Wir müssen also "noch früher ran, noch früher helfen".

Nicht erst im Verhältnis eines Tauchausbilders gegenüber seinem Tauchschüler (dort erst recht), sondern bereits im gleichberechtigten Tauchteam (= annähernd gleicher Ausbildungsstand) sind wir eine Gefahrengemeinschaft, also eine Gemeinschaft welche (rechtlich definiert:) *nach der zweckgerichteten Art ihrer Entstehung und des durch sie begründeten Vertrauensverhältnisses die Gewähr für gegenseitige Hilfe und Fürsorge in typischen Gefahrenlagen trägt oder zumindest wechselseitig erwarten lässt.*

Wir sind insoweit Garant für die Gesundheit und das Leben unserer Tauchpartner. Machen wir uns die Folgen anhand einiger Beispiele klar:

- Unser Partner signalisiert Luftnot, was wir erkennen, gleichwohl geben wir

ihm keine Atemhilfe, woraufhin er stirbt.

Mit dieser Folge mussten wir rechnen und wir werden Mühe haben, vom Vorwurf, dass wir dies wissend billigend in Kauf genommen haben (=bedingter Vorsatz), los zu kommen. Gelingt uns dies nicht, haben wir uns wegen Totschlag durch Unterlassen, andernfalls wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen zu verantworten.

Ein anderer Fall:

- Unser Partner taucht nach längerer Tauchpause wieder das erste Mal, es kommt zur Luftnot, wir deuten sein Zeichen auf Grund eigener Kenntnisdefizite dahin, dass ihm das Wasser bis zum Halse stünde..., was uns nicht weiter beunruhigt, geht es uns doch ebenso.
- Oder: wir erkennen es zwar, bieten aber keine Wechselatmung weil wir bei dieser Lektion damals gefehlt haben. Auch er überlebt nicht.

Hier kann zwar nicht von Vorsatz ausgegangen werden, jedoch haben wir die notwendige Sorgfaltspflicht verletzt, haben Atemhilfe gleichwohl uns möglich und zumutbar nicht geleistet. Dies führt zur Fahrlässigkeit, welche immer dann bejaht wird, wenn wir eine Sorgfaltspflicht verletzen.

Im geschilderten Fall droht uns Bestrafung wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassung (§§ 222, 13 StGB), der Strafraum reicht von Geldstrafe bis zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe.

Die Rechtsprechung wendet hierbei nicht nur gesetzlich geschriebene und definierte, sondern auch ungesetzliche Sorgfaltspflichten an, also solche, die im Kreise der Ereignisbeteiligten als "normal" zu unterstellen sind, bspw. Verbandsvorgaben.

Hierbei legen die Gerichte die Sorgfaltspflichten tendenziell sehr weit aus. Im Zweifel müssen wir damit rechnen, dass dort keine größere Sachkenntnis zum Tauchsport vorherrscht und

herangezogenen Gerichtsgutachtern es nicht immer gelingt, die bei Gericht latent vorhandene Auffassung der *Gefahrsportart* zu entkräften.

Der Partner kann bei der sogenannten "parallelen" Sportart des Tauchens auch kaum strafrechtlich wirksam auf die Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten verzichten. So hat beispielsweise das Amtsgericht Groß-Gerau 1997 einen Tauchlehrer verurteilt, dessen Tauchschüler absprachegemäss in niedrigerer Tiefe zurückblieb und verunglückte. Jene Entscheidung wurde durch Berufungsurteil des LG Darmstadt ausdrücklich aufrechterhalten.

Das Amtsgericht Starnberg verurteilte 1996, ebenfalls wegen fahrlässiger Tötung, einen Tauchlehrer, welcher in einem Kurs für Fortgeschrittene sich vor dem Tauchgang keine exakte Kenntnis über den aktuellen Ausbildungsstand eines jeden seiner (dort: 7 !) Schüler verschafft hatte.

Davon auszugehen, daß bei der Festlegung der –verletzten– Sorgfaltspflicht auf die Ausbildungsrichtlinien des Verbandes abgestellt würde, dem der Taucher angehört, wäre eine gefährliche Spekulation, um nicht deutlicher zu sagen: falsch!

Wir müssen stattdessen damit rechnen, dass der kleinste gemeinsame Nenner aller Verbandsvorgaben zum sicheren Tauchverhalten den Sorgfaltsmaßstab bestimmen kann, uns also gemessen an eigenen Verbandsvorgaben eine herbe Überraschung blühen kann.

Hierbei wird auch die europäische Prüfnorm CEN 14153 unter Umständen noch Bedeutung gewinnen, gleichwohl diese einen anderen Zweck (bspw. die Zertifizierung u. Klassifizierung von Basen, Clubs, Vereinen) verfolgte. Und diese weicht ganz erheblich von vielen Vorgaben gerade derjenigen Verbände ab, welche bei deren Erstellung maßgeblich beteiligt waren, da im Gremium doch nur eben der kleinste gemeinsame Nenner gefunden werden konnte. Derzeit liegen

hierzu noch keine Präzedenzurteile vor, die Norm, mittlerweile gem. Art. 23 GG in der Bundesrepublik durch Übernahme in entsprechende DIN-Norm nationalstaatlich transformiert, ist noch zu jung.

Doch bei rechtsdogmatisch konsequenter Fortführung der Rechtsprechung ist nicht auszuschließen, dass dieser Norm künftig Sorgfaltsmasstäbe entnommen werden.

Die Entwicklung der Judikatur muss hier abgewartet werden.

Rechte des Beschuldigten:

Nicht zuletzt, weil auch in einem (zeitlich meist nachfolgenden) zivilrechtlichen Haftungsprozess die Strafverfahrensakten als Beweismittel beigezogen werden können, sollte ein Beschuldigter seine Rechte frühzeitig bereits im Strafverfahren kennen.

Gemäß § 136 StPO ist er –in der Praxis meist nach nicht ungefährlicher sog. "informativischer Anhörung"- von Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgericht auf sein Recht hinzuweisen, Aussagen zur Sache zu verweigern und jederzeit, (insbesondere) auch bereits vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen, ferner einzelne Beweiserhebungen zu beantragen.

In den meisten Fällen wird es ratsam sein, zunächst jedenfalls bis zur Einschaltung eines Verteidigers und einer über ihn erfolgten Einsichtnahme in die Strafermittlungsakten auch von diesem Schweigerecht Gebrauch zu machen, was ihm keinesfalls zu seinem Nachteil ausgelegt werden darf und auch nicht wird !!

Erst nach Aktenkenntnis wird der Verteidiger die Verteidigungsstrategie seriös ausrichten und entscheiden können, ob eine Sacheinlassung geboten ist oder aber das Schweigerecht weiter bemüht werden soll. Allerdings sollte eine Ausnahme gelten: solange für den Verunfallten noch (bspw. Druckkammer-) Rettungsmöglichkeiten bestehen, sind die hierzu relevanten Informationen (bspw. über das Tauchprofil, Tiefe, Zeit,

Verhaltensbeobachtungen) jedenfalls den beruflich zur Verschwiegenheit berechtigten (und: verpflichteten !) Ärzten, Rettern und deren Hilfspersonal unverzüglich zu erteilen, jenen ist auch der Tauchcomputer zur Analyse des Tauchgangsprofils zwecks effizienter Rettung auszuhändigen !

Wir alle sind gut beraten, verantwortungsvoll und sorgfältig unsere Tauchgänge durchzuführen und zu planen, uns auf unsere Tauchpartner einzustellen (beginnt bereits mit dem Buddycheck !), sie im Auge zu behalten und auch unsere Ausrüstung und eigenen taucherischen Fähigkeiten zu pflegen.

Und dies sicherlich nicht nur aus strafrechtlichen Erwägungen.....

RA Bodo Kuhn

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

Weitere Tätigkeitsschwerpunkte::

- Versicherungsrecht (geprüfte besondere Kenntnisse im Versicherungsrecht gem. §§ 4, 14a FachanwaltsOrdnung-FAO)
- Strafrecht
- Allg. Zivilrecht

Justitiar im Württ. Landesverband für Tauchsport e.V.
Stv. FBL Recht u. Versicherungen im VDST e.V.

Sozietät Hoffmans & Kuhn

Rechtsanwälte + Fachanwälte

Kanzlei: Brühlstr. 11, 79540 Lörrach
Tel: 07621 / 915 94 0
Fax: 07621 / 915 94 20